

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Herbst 2024

**Liebe Gastronominnen und
Gastronomen!**

Liebe Hotelierinnen und Hoteliers!

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof mehrere Vorlagebeschlüsse betreffend das Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze und Nebenleistungen zur Entscheidung vorgelegt. Wir berichten darüber umseitig zusammen mit einem interessanten Urteil zu den Umsatzsteuersätzen für Schwimmbad- und Saunanutzung. Lesen Sie die für 2024 geltenden Pauschbeträge für zum Eigenbedarf entnommene Speisen und Getränke auf Seite 3. Unser Tipp, Seite 3, beschäftigt sich diesmal mit den Aufzeichnungspflichten bei Münzentnahmen aus aufgestellten Getränkeautomaten. Auf Seite 4 berichten wir zu einem anhängigen BFH-Verfahren betreffend die Aufteilungsmethoden bei Sparmenüs und außerdem über die Problematik der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Ferienimmobilien.

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0



Elektronische Kassen

Meldepflichten

Ab 2025 müssen Gastronominnen und Gastronomen ihre elektronischen Kassensysteme dem Finanzamt melden (§ 146a Abs. 4 Abgabenordnung/AO). Damit trifft sie neben der Einzelaufzeichnungspflicht, den Zertifizierungspflichten für ihre Kassensysteme und der Belegausgabepflicht ein weiterer bürokratischer Aufwand.

Elektronische Meldung

Die Meldung muss elektronisch erfolgen. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde durch das Wachstumschancen-gesetz 2024 beschlossen (Änderung § 146 Abs 4 AO). Gastronomen stehen zur elektronischen Meldung u. a. die Direkteingabe über das ELSTER-Formular (www.elster.de), die Übermittlung einer von dem entsprechenden Kassensystem erstellten XML-Datei über ELSTER oder als dritte Möglichkeit die Datenfernübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle (ELSTER Rich Client) zur Verfügung.

Meldetermine

Nach dem BMF-Schreiben vom 28.6.2024 (IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009, BStBl 2024 I S. 1063) gelten ab 2025 folgende Meldetermine: Vor dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme müssen spätestens bis 31.7.2025 gemeldet werden. Ab dem 1.7.2025 angeschaffte Kassensysteme sind nach der allgemeinen Meldepflicht (§ 146a abs. 4 Satz 2 AO) innerhalb eines Monats nach Anschaffung/Besitzübernahme zu melden.

Außerbetriebnahmen

Meldepflichten gelten auch für Kassensysteme, die ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden. Die Abmeldung setzt allerdings voraus, dass zuvor eine Anmeldung abgegeben worden ist.

Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen

Aufteilungsgrundsatz

Gastronomie- und Hotelbetriebe müssen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz/UStG seit 2010 auf Entgelte aus Zimmervermietungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden. Für alle anderen Leistungen im Zusammenhang mit einer Beherbergung gilt hingegen der allgemeine Umsatzsteuersatz. Dieses Aufteilungsgebot führt seit längerem zu einem Meinungsstreit dahingehend, ob der Einheitlichkeitsgrundsatz oder das Aufteilungsgebot Vorrang haben.



BFH-Beschlüsse

Der Bundesfinanzhof/BFH hat jetzt offenbar Zweifel an dem herrschenden Aufteilungsgrundsatz geäußert. Mit den Beschlüssen vom 10.1.2024 (Az. XI R 11/23, XI R 13/23, XI R 14/23) hat der BFH nun dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob das nationale Aufteilungsgebot bezüglich Beherbergungsleistungen und anderen nicht unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen noch dem Unionsrecht

entspricht. Zweifel sind dem BFH wohl auf Grund der jüngsten EuGH-Entscheidung zum Aufteilungsgebot nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG gekommen. Der EuGH hat in dem Urteil vom 4.5.2023 (C-516/21 „Finanzamt X“) das Aufteilungsgebot bei einer einheitlichen Leistung bestehend aus der Überlassung eines Grundstücks und einer Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen für unzulässig erklärt.



Fazit

Bis zur EuGH-Entscheidung sei es Gastronominnen und Gastronomen empfohlen, jegliche Umsatzsteuerfestsetzungen durch Rechtsmittel vorsorglich offen zu halten. Eine nachträgliche Korrektur bereits unter Beachtung des Aufteilungsgebots ausgestellter Rechnungen dürfte insoweit nicht in Frage kommen. Denn abgesehen von dem Arbeitsaufwand wären hier Rechnungen mit überhöhtem oder unrichtigem Steuerausweis zu korrigieren, was weitere rechtliche Besonderheiten hervorrufen würde.



Schwimmbad- und Saunanutzung

Schwimmbadbetrieb

Gastronominnen und Gastronomen bieten vielfach die Nutzung ihres Wellnessbereichs sowohl ihren eigenen Hausgästen als auch externen Personen an. Auch hier stellt sich für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Entgelte die Frage nach der Einheitlichkeit von Leistungen und ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz oder der Regelsteuersatz zur Anwendung kommt. Denn während Umsätze im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schwimmbädern sowie die Verabreichung von Heilbädern dem ermäßigten Umsatzsteu-

ersatz unterliegen (§ 12 Abs 2 Nr. 9 UStG), fallen Entgelte für die Nutzung einer Sauna unter den Regelsteuersatz.



FG-Urteil

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in dem Fall eines kombinierten Angebots der Nutzung eines Schwimmbads sowie des Saunabereichs eine einheitliche – dem Regelsteuersatz unterliegende – Leistung gesehen (Urteil vom 23.5.2023, 5 K 3/22). Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema bleibt abzuwarten.

Sachentnahmen Gastronomie 2024

Pauschbeträge

Entnimmt die Gastronomin bzw. der Gastronom Speisen und Getränke aus dem Betrieb für den privaten Konsum, ist die Sachentnahme der Umsatzsteuer zu unterwerfen, sofern für die entnommenen Waren ein Vorsteuerabzug erfolgte (§ 3 Nr. 9a Umsatzsteuergesetz/UStG). Der Entnahmewert erhöht darüber hinaus den einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Damit der Gastronom für Steuerzwecke nicht jedes Getränk und jedes Lebensmittel einzeln aufzeichnen und in der Umsatzsteuererklärung ansetzen muss, veröffentlicht die Finanzverwaltung jährlich Pauschbeträge, welche als Entnahmewerte für den privaten Konsum angesetzt werden können. Die Pauschbeträge werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Die Sachentnahme-Pauschalen wirken sich jeweils Gewinn erhöhend aus.

Pauschbeträge 2024

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 12.2.2024 (IV D 3 - S 1547/19/10001 :005) gelten in 2024 folgende Jahreswerte pro Person ohne Umsatzsteuer: Für Gaststätten aller Art mit Abgabe von kalten und warmen Speisen gilt ein Jahresbetrag von € 3.976,00. Der Jahresbetrag unterteilt sich in folgende Teilbeträge: € 2.253,00 für Abgaben zum ermäßigten Umsatzsteuersatz (alle Speisen) und € 1.723,00 für Getränke (voller Umsatzsteuersatz). Für Gaststätten, die nur kalte Speisen abgeben, beträgt der Jahrespauschalwert pro Person ohne Umsatzsteuer € 2.415,00. Davon entfallen € 1.399,00 auf Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz und € 1.016,00 auf Getränke bzw. Wertabgaben zum vollen Umsatzsteuersatz.

Kinder

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Für Kinder bis zu 2 Jahren müssen keine Beträge berücksichtigt werden.



Getränkeautomat

Kleingeld sofort nachzahlen

Gastronominnen und Gastronomen haben in ihrem Gaststätten- bzw. Hotelbetrieb häufig Kaffee- oder Getränkeautomaten aufgestellt. In diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Geldspeicher dieser Automaten täglich geleert, die Geldbestände gezählt und aufgezeichnet werden. Die Notwendigkeit der täglichen Leerung ergibt sich aus der Rechtsgrundlage des § 146 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung/AO. Danach sind „Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten“.

Geldspeicher ist Kasse

Der Bundesfinanzhof (BFH) vertrat im Urteil vom 20.3.2017 (Az. X R 11/16) die Auffassung, dass auch ein Geldspeicher eines Geldeinwurfautomaten eine Kasse darstellt. Der BFH sieht es nicht als genügend an, wenn der Gastronom die Geldmünzen zeitlich später durch die Bank bei Einzahlung

auf ein Bankkonto zählen lässt. Denn wie in den Fällen einer verzögerten Verbuchung stellt eine nachträgliche Zählung und Aufzeichnung „keinen wirksamen Schutz gegen die bei solchen, den offenen Ladenkassen ähnelnden Geldbehältern bestehende Manipulationsanfälligkeit“ dar, so der BFH.

Kassennachschau

Besonders im Zusammenhang mit der seit 2018 regelmäßig praktizierten Kassennachschau der Finanzverwaltung sollten Gastronomen die eingeworfenen Münzen bereits im Zeitpunkt der (erstmaligen) Entleerung zählen und festhalten. In dem konkreten Urteilsfall betonte der BFH die Notwendigkeit, dass ein Unternehmer jederzeit eine Kassensurfähigkeit zu gewährleisten hätte. Wichtig in diesem Zusammenhang ist außerdem ein adäquater Nachweis, dass eine tatsächliche Auszahlung stattgefunden hat.



November 2024

- *11. Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Oktober
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25. Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge November (Einreichung Beitragsnachweis)
- 27. Sozialversicherungsbeiträge November (Beitragszahlung)

Dezember 2024

- 10. Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer für November Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 19. Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Einreichung Beitragsnachweis)
- 23. Sozialversicherungsbeiträge Dezember (Beitragszahlung)
- *27. Zusammenfassende Meldung

Januar 2025

- 10. Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Dezember
- 13. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 10. Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juni
- 27. Zusammenfassende Meldung, Sozialversicherungsbeiträge Januar (Abgabe des Beitragsnachweises)
- 29. Sozialversicherungsbeiträge Januar (Zahlung)

* Verschiebung dieses Termins wegen Wochenende / Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.

Stand: 10.9.2024

HEISTERBORG STEUERNEWS

Außer-Haus-Verkauf

Problemstellung

Bei einem Außer-Haus-Verkauf sogenannter Sparmenüs in der Systemgastronomie muss der Gesamtpreis für Zwecke der Umsatzsteuer auf die Lieferung der ermäßigt zu steuernden Speisen und dem Regelsteuersatz unterliegender Getränke sowie diverser „Non-Food-Bestandteile“ aufgeteilt werden. Die Finanzverwaltung sieht hierzu in Abschnitt 10.1. Abs. 11 Satz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass/USTAE eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise der Getränke bzw. der Speisen vor. Alternativ lässt die Finanzverwaltung auch andere Aufteilungsmethoden wie das Verhältnis des Wareneinsatzes zu, sofern diese gleich einfach sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Nicht zulässig ist hingegen die Aufteilung nach den betrieblichen Kosten.



FG-Urteil

Das Finanzgericht/FG Baden-Württemberg ließ in einem Streitfall die sogenannte Food-and-Paper-Methode als sachgerechten Aufteilungsmaßstab zu (Urteil vom 9.11.2022, 12 K 3098/19). Im Streitfall pochte die Betriebsprüfung auf eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise, da die vom Gastronomiebetrieb angewandte Aufteilung nach dem Wareneinsatz nicht gleich einfach sei und nicht zu sachgerechteren Ergebnissen führen würde. Das Ergebnis waren viel höhere dem Regelsteuersatz unterliegende Umsätze, gegen die sich der Gastronomiebetrieb zur Wehr setzte.

Anhängiges BFH-Verfahren

Welche Aufteilungsmethode letztlich die richtige ist und anzuwenden ist, wird in dem konkreten Fall der Bundesfinanzhof entscheiden. Das Revisionsverfahren ist anhängig unter dem Az XI R 19/23.

Überlassung von Ferienimmobilien

Gewerbesteuer

Dem gewerbesteuerrechtlichen Gewinn müssen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes/GewStG ein Viertel der Summe aus der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für Objekte, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet werden. Bezüglich der Frage der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende hat der Bundesfinanzhof/BFH Urteil vom 17.8.2023, III R 59/20) entschieden, dass es hier auf die Art des Vertragsverhältnisses ankommt.

Vermietung oder Vermittlung

Stellt das Vertragsverhältnis zwischen einem Ferienimmobilienbesitzer und dem Vermarkter ein Mietverhältnis dar, ist eine Hinzurechnung vorzunehmen. Besteht hingegen nur ein Vermittlungsvertrag, muss keine Hinzurechnung erfolgen.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadthorn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.